

**Gemeinde Langballig  
Innenbereichssatzung  
nach § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB**

**"Langballigholz"**

**für das Gebiet**

**"an der Unterstraße"**

# Text (Teil B)

## 1. FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

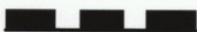
In einem Abstand von mindestens 2 m zu den festgesetzten Begrenzungen der neu anzulegenden Knicks sind bauliche Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO auf den Baugrundstücken nicht zulässig.

## 2. NEUANLAGE VON KNICKS (§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)

Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen -Knick- sind landschaftstypische Knicks anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Je laufender Meter Knick sind mindestens 4 heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen.

# Zeichenerklärung

## Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
	Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	§ 34 (4) Nr. 1 BauGB
	Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile	§ 34 (4) Nr. 3 BauGB
	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 23 (3) BauNVO
	Umgrenzung von Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen -Knick-	§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB
	Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft -Knick mit Randstreifen-	§ 9 (1) Nr. 20 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	

## Nachrichtliche Übernahme

	Grenze der Anbauverbotszone	§ 29 (1) StrWG
	Anbauverbotszone	§ 29 (1) StrWG

## Darstellung ohne Normcharakter

①

Nummer des Teilgebiets

-----

geplante Grundstücksgrenze

# Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 02.10.2013 der Entwurf der Innenbereichssatzung nach § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB "Langballigholz" für das Gebiet „an der Unterstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

## Verfahrensvermerke

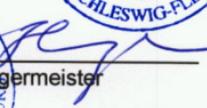
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.12.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für das Amt Langballig am 21.12.2012 erfolgt.
2. Die Gemeindevertretung hat am 23.01.2013 den Entwurf der Innenbereichssatzung "Langballigholz" für das Gebiet „an der Unterstraße“ mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 18.02.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Entwurf der Innenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.02.2013 bis 28.03.2013 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.02.2013 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für das Amt Langballig ortsüblich bekannt gemacht.
5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.10.2013 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
6. Die Gemeindevertretung hat die Innenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 02.10.2013 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Langballig, den 04.11.2013

  
Bürgermeister  


7. Die Innenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Langballig, den 04.11.2013

  
Bürgermeister  


8. Der Beschluss über die Innenbereichssatzung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sperrstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 08.11.2013 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für das Amt Langballig ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 09.11.2013 in Kraft getreten.

Langballig, den 11.11.2013

  
Bürgermeister  
